

Es hatte sich herausgestellt, daß wenn einem Wasser, welches auf den Gehalt von Cholera-Bakterien untersucht werden sollte, sehr keimreiches See- oder Saalewasser, 1% Pepton und eine gewisse Menge von Kochsalz bei ziemlich stark alkalischer Reaktion zugesetzt wurde, die Cholera-Bakterien bei Bruttemperatur imstande waren, die übrigen im Wasser enthaltenen Bakterien, welche unter gewöhnlichen Verhältnissen den Nachweis der Cholera-Bakterien unmöglich machen, zu überwuchern und sich in solchen Mengen in den oberflächlichen Schichten des Wassers ansammeln, daß ihre Isolierung und Reinzüchtung dann sehr leicht ist.

Hierbei ist es aber nicht gleichgültig, welche Mengen von Kochsalz dem Wasser zugesetzt werden. Wenn verschiedene Proben von demselben Wasser $\frac{1}{2}$ %, 1% und 2% Kochsalz erhielten, dann hätten sich in dem mit 1% Kochsalz versetzten nach 10 bis 12 Stunden die Cholera-Bakterien so vermehrt, daß sie an der Wasseroberfläche nahezu eine Reinkultur bildeten, während in den Proben mit $\frac{1}{2}$ % Kochsalz nur sehr wenige Cholera-Bazillen gefunden würden.

Aus diesem Verhalten ist zu schließen, daß die Cholera-Bakterien, wenn sie im Wasser eine Temperatur finden, bei welcher sie sich vermehren können, was wohl nur in den heißesten Sommermonaten der Fall sein wird, sie durch einen Kochsalzgehalt von etwa 1% sehr begünstigt werden, daß dagegen $\frac{1}{2}$ % zuwenig ist, um ihnen einen Vorteil den gewöhnlichen Wasserbakterien gegenüber zu verschaffen, 2% aber schon entwicklungshemmend wirkt.

An den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Berlin, den 28. Mai 1893.

Euer Exzellenz beehre ich mich unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 22. d. M. M. 5621 und unter Rückgabe der Anlage dieses Erlasses über das Ergebnis der Besprechungen über die zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich für die Grenzbezirke zu vereinbarenden **Cholera-Maßnahmen** ganz gehorsamst zu berichten.

Die Besprechungen wurden am 26. und 27. d. M. abgehalten, und es wurde denselben der vom österreichischen Ministerialrat Dr. Kusy vorgelegte Entwurf aber in einer der Dresdener Konvention entsprechenden Reihenfolge der einzelnen Fragen zugrunde gelegt.

Entsprechend dem bei der Dresdener Konvention festgehaltenen Prinzip hielt die Kommission es auch für die Regelung des Grenzverkehrs für zweckmäßig, daß Abmachungen über bestimmte Verpflichtungen mit Ausnahme des Nachrichtenaustausches nicht zu treffen seien, sondern daß es nur darauf ankommen kann, die Maximalgrenze festzustellen, über welche etwaige Beschränkungen nicht hinausgehen dürfen.

Deutscherseits wird der größte Wert auf die gegenseitige Meldung der im Grenzgebiet auftretenden Cholera gelegt. Aber wenn der Nachrichtenaustausch seinen Zweck erfüllen soll, dann muß verlangt werden, daß nicht nur Choleraherde, wie die Dresdener Konvention verlangt, sondern auch die einzelnen Fälle, und zwar auf Grund bakteriologischer Diagnose gemeldet werden. Doch kann, um in dieser Beziehung nicht zu weit zu gehen, die Meldung sich auf die ersten Fälle in jedem Orte beschränken.

In gleicher Weise wie über die Choleraerkrankungen ist auch Nachricht über die ergriffenen Maßregeln zu geben.

Der Nachrichtenaustausch würde unmittelbar zwischen den unteren Verwaltungsbehörden der Grenzbezirke stattzufinden haben, dabei wird aber vorausgesetzt, daß diese Behörden die erhaltenen Nachrichten sofort an die betreffenden Zentralstellen ihres Landes weitergeben, um diese in den Stand zu setzen, etwa erforderliche umfassende Maßregeln ihrerseits zeitig genug anzuordnen, eventuell auch durch Entsendung von Kommissaren an Ort und Stelle helfend eingreifen zu können. Über das, was als Grenzbezirk anzusehen sei, erscheint es zweckmäßiger, die einzelnen Kreise, Amtsbezirke usw., welche dahin zu rechnen sind, namentlich zu bezeichnen, als sich an die von österreichischer Seite vorgeschlagene Norm von 5 km Entfernung von der Grenze zu binden.

In bezug auf den Warenverkehr würden außer den von der Dresdener Konvention bezeichneten Gegenständen (schmutzige Wäsche, getragene Kleider, Betten, Lumpen des Kleinhandels) nur noch Milcheinfuhr- resp. -ausfuhrverbote in Betracht kommen.

Den Personen — namentlich dem Arbeiterverkehr — im Grenzgebiet andere Beschränkungen aufzuerlegen, als sie in der Dresdener Konvention zugelassen und im § 11 des Reichsseuchengesetzes vorgesehen sind, würde nicht im Interesse Deutschlands liegen, da angenommen wird, daß ein sorgfältig durchgeführtes Beobachtungssystem einen ungleich sicheren Schutz gegen die Choleraverschleppung gewährt, als Absperrungen und Zurückweisungen an der Grenze. Nur in bezug auf Zigeuner, Auswanderer, truppweise die Grenze überschreitende mittellose Personen und Vagabunden sind besondere Maßregeln vorzubehalten.

An den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Berlin, den 17. Juni 1893.

Eurer Exzellenz beehre ich mich mit Bezugnahme auf den Erlaß vom 12. Juni d. J. M. 6588 über die im Auswärtigen Amt stattgehabte Besprechung den **Grenzverkehr mit Österreich in Cholerazeiten** betreffend ganz gehorsamst nachstehenden Bericht zu erstatten.

(Folgen die Namen der Regierungsvertreter.)

Von dem Vertreter des königlich preußischen Ministeriums des Innern wurde der Widerspruch gegen die Beschlüsse der Kommission damit begründet, daß eine ungehinderte Bewegung der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung des Grenzgebietes nicht zugegeben werden könne, weil unter Umständen die Choleraverbreitung dadurch in bedenklicher Weise begünstigt und weil möglicherweise auch die öffentliche Meinung eine Einschränkung dieses Verkehrs oder eine völlige Einstellung desselben fordern würde.

Dieser Auffassung konnte sich der gehorsamst Unterzeichnete aus folgenden Gründen nicht anschließen:

Eine Einschränkung des Grenzverkehrs, welche sich allein auf die Arbeiter erstrecken würde, und auch nur, soweit dieselben jenseits der Grenze belegene Arbeitsplätze besuchen, muß als eine unvollkommene Maßregel angesehen werden, welche die Gefahr der Choleraverbreitung, wie sie der übrige Grenzverkehr bedingt, nur unerheblich herabsetzt. Außerdem ist zu befürchten, daß die in einem choleraverseuchten Gebiet in ihrer Beschäftigung gehinderten Arbeiter andere Gegenden, welche zur selben Zeit weniger gut überwacht werden, aufsuchen und die Seuche dahin verschleppt werde. Auf jeden Fall werden in choleraverseuchten Grenzgebieten alle bisher bewährt befundenen Maßregeln, welche auf dem Prinzip der sorgfältigsten Überwachung beruhen, zur Durchführung kommen. Diese Maßregeln haben sich im vorigen Sommer in der Umgebung von Hamburg, Altona